

Abrechnung von Kurzarbeitergeld

Liebe Mandanten,

viele von Ihnen haben bereits für den Monat März Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit angezeigt. Nachdem die Anzeigen jetzt der Bundesagentur für Arbeit vorliegen, erfolgt im Rahmen der Lohnabrechnung die Feinarbeit inklusive dem Antrag auf Kurzarbeit. Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen, wie das Prozedere sein wird.

Aufgrund der kurzen Vorlaufzeit zur Entwicklung des Softwaretools für die Kurzarbeit, müssen diverse Dinge durch unsere Kanzlei für jeden einzelnen Mitarbeiter händisch eingetragen und berechnet werden. Dies wird sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, so dass es schwer sein wird die Fristen einzuhalten. Wir sind daher auf Ihre Mithilfe angewiesen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Ablauf:

1. Zeiten Kurzarbeit

a) Sie zahlen **Lohn zur Monatsmitte:**

Bitte reichen Sie uns die vorläufigen Listen der Mitarbeiter mit der Stundenaufstellung für die Monate März und April bis spätestens zum 7.4. ein. Die restlichen Arbeitszeiten der Mitarbeiter für den Monat April (07.04. bis 30.04.) schätzen Sie bitte.

b) Sie zahlen **Lohn zum Monatsende:**

Bitte reichen Sie uns die vorläufigen Listen der Mitarbeiter mit der Stundenaufstellung für die Monate März und April zwischen dem 14.4. und 15.4. ein. Die restlichen Arbeitszeiten der Mitarbeiter für den Monat April (14.04. bzw. 15.04. bis 30.04.) schätzen Sie bitte.

2. Wir verarbeiten Ihre eingereichten Daten. Sie bekommen von uns den Antrag auf Kurzarbeitergeld mit der Abrechnungsliste mit den Lohnunterlagen zugesandt.

3. Sie komplettieren den Antrag, unterzeichnen diesen und senden den fertig ausgefüllten Antrag auf Kurzarbeitergeld inklusive den Abrechnungslisten an die für Sie zuständige Bundesagentur für Arbeit.

Liegt uns die Stammmnummer für das Kurzarbeitergeld vor (erhalten Sie von der Bundesagentur für Arbeit), so ist diese im Antrag bereits durch uns eingetragen worden.



Wenn uns diese nicht vorliegt, müssen Sie diese händisch nachtragen, sobald Sie Ihnen von der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt wird. Erst dann kann der Antrag durch Sie bei der für Sie zuständigen Bundesagentur für Arbeit eingereicht werden.

4. Am Anfang des Folgemonats (bitte nicht später, damit wir nicht zeitgleich die geschätzten Listen für bspw. Mai erhalten und es durch die notwendige händische Arbeit zu Zeitengpässen kommt) senden Sie uns bitte die fertig ausgefüllten Listen über die Zeiten der Mitarbeiter des Vormonats zu. Bitte denken Sie daran, dass diese sauber ausgefüllt sein müssen, da diese spätere Grundlage für eine Prüfung sein werden. In dem Monat, in dem uns dann die endgültige Liste vorliegt, erfolgt dann eine Korrektur des Vormonats.

Dieser Ablauf ist solange gültig, wie bei Ihnen Kurzarbeit angeordnet und durchgeführt wird.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Ihr Lohnteam von Krumbholz König & Partner mbB